

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

6. Sitzung (08.01.1884)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Januar 1884.

Gegenwärtig:

Die zum Landtage erschienenen Mitglieder.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Staatsministeriums, Herr Staatsminister Turban, Herr Ministerialdirektor Eisenlohr und Herr Ministerialrath Buchenberger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Karl Freiherrn von Rüd.-Collenberg.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit freundlicher Begrüßung der Mitglieder des hohen Hauses aus Anlaß der Wiederaufnahme der durch die Weihnachtsferien unterbrochenen Arbeiten und theilt mit, daß inzwischen die Wahl des Rechnungsraths Bauer zum Archivar der Kammer die Allerhöchste Bestätigung erhalten und derselbe seinen Dienst am 3. d. M. angetreten habe.

Das Sekretariat bringt folgende Einläufe zur Kenntniß:

1. ein Schreiben des Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern mit 28 Exemplaren einer Straßen-Uebersichtskarte,

Beilage Nr. 55 (ungedruckt);

2. ein Schreiben des Präsidenten des Großherzoglichen Staatsministeriums mit 31 Exemplaren der „Statistischen Angaben über das Großherzogthum Baden nebst Gemeindeverzeichnis 1883“,

Beilage Nr. 56 (ungedruckt).

An die Mitglieder des hohen Hauses wurden die 1 und 2 bezeichneten Exemplare bereits vertheilt.

An Petitionen sind eingekommen:

3. des Ausschusses des Verbandes der badischen Ge-

werbe- und Zeichenlehrer, die Gehalts- und Rechtsverhältnisse der an den Gewerbeschulen angestellten Hauptlehrer betreffend,

Beilage Nr. 52 (ungedruckt);

4. des Vorstandes des Allgemeinen badischen Volksschullehrervereins, die Erhöhung der Wittwengehalte und die Beschränkung beziehungsweise Aufhebung des Präsentationsrechts der Gemeindebehörden bei Anstellung der Lehrer an erweiterten, aus Gemeindemitteln unterhaltenen Volksschulen betreffend,

Beilage Nr. 53 (ungedruckt);

5. des Gewerbevereins Billingen, als Vorort des Schwarzwald-Gauverbandes, die Erhaltung und Erweiterung der Staatsanstalten zur Förderung der Industrie des Schwarzwaldes in Furtwangen betreffend,

Beilage Nr. 54 (ungedruckt);

6. des Gewerbevereins und des Handelsstandes von Ueberlingen, den Bau der Bodenseebahn betreffend,

Beilage Nr. 57 (ungedruckt).

Von diesen Petitionen wird die letztere an die Kom-

mission für Eisenbahnen und Straßen, die übrigen drei an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des von Landgerichtspräsident von Stoeffer erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die gemeinen Schafweiden betreffend,

Beilage Nr. 58.

Es erhält zunächst der Berichterstatter das Wort, um einige von der Kommission nach erfolgtem Druck des Berichts beschlossene Modifikationen ihrer Anträge dem Hause mitzutheilen. Es wird hierwegen auf das unten bei der Spezialdiskussion Bemerkte verwiesen.

Zur Generaldiskussion meldet sich als erster Redner Graf von Berlichingen. Derselbe spricht der Großherzoglichen Regierung seine volle Anerkennung dafür aus, daß sie den auf dem vorigen Landtage geäußerten Wünschen beider Kammern in so rascher Weise durch Einbringung einer Gesetzesvorlage entsprochen und dabei sich bemüht habe, einen gerechten Ausgleich der bei dem vorwärtigen Gegenstände sich gegenüber stehenden Interessen zu erzielen. Mit ungetheilter Freude könne er jedoch den Gesetzentwurf nicht begrüßen. Er betrachte denselben als eine weitere unerwünschte Durchbrechung des im Jahre 1848 proklamirten großen Prinzips der Freiheit des Grund und Bodens. Auch sei er keineswegs durchdrungen von der unbedingten Nothwendigkeit eines derartigen Gesetzes. Die schon nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung zulässige freie Vereinigung von Grundstückeigenthümern zur Errichtung einer privaten Weide würde genügen, wenn man nur von dieser Befugniß Gebrauch machen wollte. Auch nach dem Zustandekommen des neuen Gesetzes würden übrigens derartige freie Vereinigungen wohl nicht ausgeschlossen sein.

Ein wesentliches Bedenken liege für ihn ferner darin, daß die Großherzogliche Regierung erkläre, bei dem vorliegenden Gesetze nur landwirthschaftliche Interessen im Auge zu haben — nach seiner Meinung dürfe auch gar kein anderes Motiv in Betracht kommen —, während die Mehrzahl derjenigen, welche die gemeinen Schafweiden erstrebten, es lediglich auf den finanziellen Effekt abfäßen und deßhalb durch dieses Gesetz wohl kaum befriedigt werden würden.

Zwei Gründe bestimmten ihn jedoch, gleichwohl für das Gesetz zu stimmen; einmal der Umstand, daß dasselbe dem fühlbaren Mangel an einer geordneten Regelung des Schäfereiwesens überhaupt abhelfe, und zum andern die Erfahrung, daß in manchen Gemeinden die Minorität

nicht aus sachlichen Gründen, sondern aus purer Böswilligkeit der an sich zweckmäßigen Einführung einer gemeinen Weide widerstrebe, wobei er übrigens dahingestellt sein lassen wolle, ob es Aufgabe der Gesetzgebung sei, solchen lokalen Mißthelligkeiten abzuhefen.

Zum Schlusse bittet Redner die Großherzogliche Regierung, bei ihren Entschließungen über Ertheilung der beim Vorhandensein einer widersprechenden Minorität erforderlichen Staatsgenehmigung mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen. Gerade in diesem hohen Hause müsse gegenüber den Bestrebungen, die Interessen der kleinen Grundbesitzer in Gegensatz zu bringen zu denen der großen, doppelt Werth darauf gelegt werden, daß die ersteren die gleiche Berücksichtigung und den gleichen Schutz genöffen, wie die letzteren.

Freiherr von Hornstein geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Freiheit des Eigenthums beim Grund und Boden nicht mit der gleichen Unbeschränktheit gefordert werden dürfe, wie bei andern Vermögensobjekten. Man habe schon bisher kein Bedenken getragen, die Grundeigenthümer durch polizeiliche Vorschriften zum Entfernen der Raupen und anderer Schädlinge, zu einer bestimmten Art des Pflügens und dergleichen mehr zu nöthigen; ebensogut lasse sich der Zwang zur Hingabe der Grundstücke für die gemeine Weide rechtfertigen. Er begrüße das Gesetz als einen weiteren Ausdruck des modernen Genossenschaftsprinzips, des Grundjahres der gemeinsamen Zusammenfassung der Kräfte, wo das Vorgehen des Einzelnen nicht zum Ziele führt. Dabei habe der Entwurf in erwünschter Weise die Lokalisierung der Anwendung des Gesetzes, in gleicher Weise wie früher beim Körnungsgesetze, vorgesehen.

Daß die Vorlage einem wirklichen Bedürfnisse entgegenkomme, gehe schon daraus hervor, daß trotz aller Hindernisse, die man seit 1848 den Schafweiden bereitet habe, dieselben sich gleichwohl in vielen Gemeinden noch forterhalten hätten. Welchen Nutzen sie einem Lande bringen könnten, zeige auch das Beispiel Württembergs.

Auszusetzen habe er an dem Entwürfe die Komplizirtheit seiner Fassung; zur Erleichterung der Anwendung hätte er größere Einfachheit gewünscht. Ferner sollte eine Entscheidung des Staatsministeriums nur in der Rekursinstanz erforderlich sein. In dem Bewußtsein, daß die Regierung gewissermaßen das Amt der Vorsehung übernehme, würden sich die Leute zu leicht der selbständigen Prüfung entschlagen. Außerdem würden die Vorbereitungsarbeiten, um eine genügende Grundlage für die

Staatsministerialentscheidung zu bieten, komplizirter und kostspieliger sein müssen.

Geheimer Hofrath Dr. von Holst hält die von dem Vorredner erwähnten schon jetzt bestehenden beziehungsweise zulässigen Eigenthumsbeschränkungen mit dem bei Einführung einer gemeinen Schafweide stattfindenden Eingriff in die freie Verfügungsgewalt der Grundeigenthümer nicht für vergleichbar. Dort handle es sich um die Abwendung großer Schäden, welche ohne den geübten Zwang sowohl für den Einzelnen, als für die Gesamtheit eintreten würden, hier dagegen handle es sich lediglich um Erzielung weiterer Vorteile, welche überdies unter Umständen nur einer Mehrheit zu gute kämen, während bei Einzelnen der Nachtheil überwiege.

Trotz dieser verschiedenen Anschauungsweise werde er gleich dem Vorredner für das Gesetz stimmen, weil die Erfahrung gezeigt habe, daß auf dem hier in Frage stehenden Gebiete eine Beschränkung des Einzelnen im allgemeinen Interesse nothwendig sei. Der Eingriff in die freie Verfügungsgewalt des Einzelnen sei jedoch ein so einschneidender, daß im Falle eines Widerspruchs die Entscheidung der obersten Staatsbehörde unentbehrlich erscheine.

Geheimerath Dr. Knies hat erhebliche Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf und steht der Auffassung des Grafen von Verlichingen näher als derjenigen der beiden unmittelbaren Vorredner. Von den letzteren wie auch vom Kommissionsbericht sei größtes Gewicht gelegt worden auf die Einführung des „Genossenschaftsprinzips“. Allein Genossenschaften für Schafweiden seien auch jetzt schon möglich, Genossenschaften im Sinne von Gemeinschaften mit freiem Zutritt und Austritt der einzelnen Genossen. Hier aber handle es sich um Einführung von Gemeinschaften, die als Zwangsgemeinschaften zu bezeichnen seien.

Des weiteren betont Redner, daß der Entwurf nicht aus der freien Initiative der Kammer oder der Regierung, sondern aus dem Andrängen von Interessenten hervorgegangen sei, welche dabei ganz vorwiegend das finanzielle Ergebnis für die Gemeindefasse im Auge gehabt hätten. Da aber der Entwurf die Behandlung der Sache von diesem Standpunkte aus mit gutem Grunde ausschließe, so zweifle er, ob die Petenten mit diesem Gesetz zufriedengestellt würden.

Ein ferneres Bedenken liege darin, daß auf der einen Seite ein älteres Gesetz existiere, welches die Ablösung der Weidrechte begünstige, während hier ein Gesetz

geschaffen werde, welches die Einführung neuer Gemeindefassungen befördere. Wenn die Gesetzgebung auf dem gleichen Gebiete nach so konträren Prinzipien handle, werde dies auf die Bevölkerung keine gute Wirkung üben.

Nicht minder nehme er Anstoß daran, daß die Befugniß zur Ausdehnung der Anwendbarkeit des Gesetzes der Regierungsverordnung anheimgegeben und dadurch das Odium einer Versagung der Ausdehnung der Regierung aufgebürdet werde. Auch in jedem einzelnen Falle sei es für die letztere mißlich, wenn sie einem Mehrheitsbeschlusse der Interessenten die Genehmigung versagen müsse. Im Uebrigen stehe er dem Gesetzentwurf nicht als Sachverständiger gegenüber und behalte sich sein abschließendes Urtheil über denselben noch vor.

Freiherr Ernst August von Göler findet es begreiflich, wenn Männer, die in jener in Idealen sich überstürzenden Zeit von 1848 im öffentlichen Leben mitgewirkt, über den realistischen Zug unserer Zeit, aus dem der gegenwärtige Gesetzentwurf hervorgegangen, ein gewisses Mißbehagen empfänden. Man habe indessen vielfach die Erfahrung machen müssen, daß jene Ideale in der rauhen Wirklichkeit nicht durchführbar waren. Der Grundsatz der Freiheit des Grundeigenthums habe übrigens seine Rehrseite gehabt, er verhindere diejenigen Landwirthe, welche eine Schäferei wollten, dieselbe durchzuführen. Eine genossenschaftliche Vereinigung sei fast nirgends zu Stande gekommen. Das Bedürfniß nach Aenderung der Gesetzgebung, anfangs weniger empfunden, sei seit den sechziger Jahren immer stärker hervorgetreten. Eine, Mitte des vorigen Jahrzehnts, an die landwirthschaftlichen Bezirksvereine gestellte Anfrage, ob zu befürchten stehe, daß Schäfereien durch Mehrheitsbeschlüsse gegen den Willen einer Minorität durchgeführt würden, habe durchweg eine verneinende Beantwortung gefunden.

Für die Beurtheilung der Bedürfnisfrage komme namentlich auch der Umstand in Betracht, daß die für die Zeit von 1870 bis 1880 konstatarie Abnahme des Schafbestandes um 59 000 Stück nicht etwa durch eine Zunahme des Rindviehstandes ausgeglichen worden sei. Es sei mit Freude zu begrüßen, wenn dieses Gesetz dazu führe, daß der entstandene Ausfall einigermaßen wieder gedeckt werde.

Warum man so sehr gegen die Berücksichtigung des finanziellen Effektes für die Gemeindefassungen plaidire, sehe er nicht ein. Die zu entrichtenden Gemeindefassungen bildeten für den Landwirth einen Theil seiner Produktionskosten. Jede Verringerung der letzteren sei

ein landwirthschaftlicher Vorthail. Wenn daher das Erträgniß der gemeinen Weide zu einer Ermäßigung der Umlagen führe, so sei doch der Nutzen der ersteren auch vom rein landwirthschaftlichen Gesichtspunkte aus nicht zu verkennen. Zum Schlusse bemerkt Redner, daß er auf die Annahme des von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzes zu Artikel 1 ein entscheidendes Gewicht lege.

Staatsminister Turban giebt seiner Genugthuung darüber Ausdruck, daß trotz der geäußerten mannigfaltigen Bedenken doch sämmtliche Redner sich geneigt gezeigt hätten, dem Gesetzentwurfe zuzustimmen. Die Großherzogliche Regierung habe zwei Jahrzehnte hindurch den Bestrebungen nach Aenderung der Gesetzgebung passiven Widerstand entgegengesetzt, sich aber schließlich sagen müssen, daß wenn so viele Jahre hindurch aus gewissen Landesgegenden derselbe Wunsch immer wieder vorgetragen werde, denn doch ein reales Bedürfniß zu Grunde liegen müsse. Nachdem nun auf dem letzten Landtage die übereinstimmende Aufforderung beider Kammern hinzugekommen, habe es die Regierung für ihre Pflicht gehalten, mit der Einbringung einer Gesetzesvorlage nicht länger zu zögern. Dabei sei sie sich jedoch immer bewußt gewesen, daß es sich hier um einen Eingriff in das Eigenthumsrecht handle und deshalb habe sie auch mannigfaltige Kautelen zum Schutze der Einzelnen in den Entwurf aufgenommen. Daß dem Gesetze vom 31. Juli 1848 im Gegenseite zu dem vorliegenden Entwurfe ein idealer Zug innewohne, könne er nicht finden. Der Schutz des Privateigenthums sei eher ein Ausfluß des Egoismus. Viel idealer erscheine es, im Interesse des Ganzen von dem Einzelnen Opfer zu verlangen. Auf diesem Prinzip beruhe vielfach die Entwicklung unserer modernen Gesetzgebung und der vorliegende Entwurf sei eine neue Anwendung desselben.

Gegenüber einer leicht mißzuverstehenden Aeußerung des Grafen von Verlichingen bemerkt Redner, daß nach der Absicht des Entwurfs nach erfolgter Ertheilung der Genehmigung des Staatsministeriums zur Einführung einer gemeinen Weide die Minorität sich nicht von derselben ausschließen und etwa eine eigene genossenschaftliche Weide einrichten dürfe, falls sie nicht nach einer besondern Bestimmung des Gesetzes den Ausschluß verlangen könne.

Sehr entschieden müsse er sich vom Standpunkte der Großherzoglichen Regierung dahin erklären, daß dieselbe nicht gefonnen sei, der Einführung der gemeinen Schafweide lediglich im gemeindeökonomischen Interesse

die Zustimmung zu ertheilen. Niemals werde hiebei für die Großherzogliche Regierung ein anderes Interesse maßgebend sein, als das landwirthschaftliche. Wenn die Einführung der gemeinen Weide nebenher auch Vorthelle für die Gemeindeökonomie verspreche, so werde dies selbstredend nur erfreulich sein.

Auf die Bemerkungen des Geheimraths Knies eingehend, verkennt Redner nicht, daß der Großherzoglichen Regierung aus den derselben vorbehaltenen Befugnissen Unannehmlichkeiten erwachsen könnten. Dies dürfe jedoch die Großherzogliche Regierung, welche auch sonst vielfach Mißstimmung und Anfeindung über sich ergehen lassen müsse, nicht abhalten, sich der neuen Aufgabe zu unterziehen.

Er bitte das hohe Haus, dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit den aus der verdienstvollen Arbeit der Kommission hervorgegangenen Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen.

Freiherr Karl von Göler stellt im Gegenseite zu der Auffassung der Großherzoglichen Regierung den Nutzen der gemeinen Weide für die Gemeindefasse in die erste Reihe. Es sollte deshalb in dem Gesetze heißen, es sei die staatliche Genehmigung zu ertheilen, wenn die landwirthschaftlichen Interessen nicht entgegenstehen. Wenn die Großherzogliche Regierung ihren Standpunkt festhalte, werde sie die meisten Gesuche abweisen müssen. Den armen Gemeinden fehlten die Mittel zur Bestreitung ihres Aufwandes, hier liege eine Möglichkeit vor, ihnen zu helfen, und diese Möglichkeit sollte man gerne ergreifen.

Graf von Verlichingen präzisirt die beanstandete Bemerkung in seiner obigen Rede dahin, daß seines Erachtens nach Versagung der Genehmigung seitens des Staatsministeriums den Grundeigenthümern unbenommen bleiben müsse, durch freie Vereinbarung eine gemeinsame Weide einzuführen.

In Folge einer Bitte des Geheimraths Dr. Knies um nähere Erläuterung des letztberührten Punktes wird von dem Berichterstatter und dem Herrn Staatsminister übereinstimmend konstatiert, daß nach der Auffassung der Kommission beziehungsweise der Großherzoglichen Regierung durch die Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums zur Einführung einer gemeinen Weide auch die Minderheit gebunden werde, ihre Grundstücke für dieselbe benützen zu lassen, im Falle der Versagung der Genehmigung dagegen der gleiche Zustand fortbestehe wie bisher, es also lediglich auf den

freien Willen der Grundeigentümer ankomme, ob sie eine gemeinschaftliche Weide einrichten wollten.

Freiherr von Hornstein erklärt, daß ihm die von dem Herrn Staatsminister gemachte Unterscheidung zwischen landwirthschaftlichem und gemeindeökonomischem Nutzen nicht recht faßlich sei. Der Nutzen der Gesamtheit decke sich mit dem aller Einzelnen. Ob dieser Nutzen in Naturalien (Wolle, Pferch u. s. w.) oder in Geld bestehe, sei irrelevant.

31 Staatsminister Turban: Es sei doch ein ganz bedeutender Unterschied, ob man ein Gesetz erlasse, um ein landwirthschaftliches Bedürfnis zu befriedigen oder ein solches in Bezug auf die Gemeindeökonomie. Die Frage, in welcher Weise die Mittel zur Bestreitung des Gemeindeaufwands aufzubringen seien, gehöre nicht hierher, sie sei bereits gesetzlich geregelt. Niemals sei zu letzterem Zwecke zu einer Belastung des Eigenthums geschritten worden. Die Freiheit des Grundeigenthums sei der Stern, welcher auch bei der vorliegenden Gesetzesarbeit der Regierung vorangeleuchtet. Zu einer Beschränkung dieser Freiheit dürfe nur dann geschritten werden, wenn ein überwiegendes Interesse der Landwirthschaft vorliege.

Damit schließt die Generaldiskussion und das Haus geht zur Spezialdiskussion über.

Zu Art. 1 Biff. 1 erklärt auf eine Anfrage Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden Namens der Großherzoglichen Regierung Ministerialdirektor Eisenlohr, daß die Gemeinde für die Allmende nur eine Stimme haben solle; für die Allmendeberechtigten sei Art. 17 maßgebend.

Bei Art. 3 regt Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden an, ob hier nicht auch Tabakfelder, Parkanlagen, Wässerriesen und Dämme aufzuführen wären.

Der Berichterstatter erwidert, daß man eine zu weitgehende Spezialisirung im Gesetze habe vermeiden und die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Grundstücke, wie die oben bezeichneten, zur Weide benützt werden dürften, der im einzelnen Falle zu erlassenden Weideordnung (§. 11 Biff. e) anheimstellen wollen.

Bei Art. 4 fragt Graf von Berlichingen an, ob die Großherzogliche Regierung die Ansicht der Kommission (Seite 12 des Berichts) theile, daß die Durchschneidung einer Fläche durch Wege oder Gewässer der-

selben die Eigenschaft einer „zusammenhängenden“ nicht benehmen.

Ministerialrath Buchenberger bejaht diese Frage mit dem Anfügen, daß man eine ausdrückliche Bestimmung in dem angegebenen Sinne deßhalb hier nicht für nöthig gehalten habe, weil das Jagdgesetz eine solche bereits enthalte. Geheimer Hofrath Dr. von Holst wünscht eine deutlichere Fassung des Eingangs des Artikels. Es wird zu diesem Zwecke beschlossen, die Worte „an sich“ nach dem Worte „welche“ einzufügen.

Bei Art. 7 beantragt Freiherr von Hornstein die Streichung der Worte „und des Flächenmaßes“, weil die Angabe des letzteren die Vorarbeiten ohne wesentlichen Nutzen schwieriger und kostspieliger mache. Geheimer Hofrath Dr. von Holst unterstützt den Antrag auch aus sprachlichen Gründen.

Ministerialrath Buchenberger: Die Großherzogliche Regierung sei von dem Gedanken ausgegangen, daß man das Objekt der Weide, die betreffenden Grundstücke, kennen müsse. Die Kommission habe bereits eine kaum als Verbesserung anzusehende Abschwächung des Regierungsentwurfs angenommen; wenn auch noch die Angabe des Flächenmaßes weg falle, so fehle für das Staatsministerium jeder Anhalt zur Beurtheilung. Die fragliche Angabe diene zugleich zur Kontrolle der summarischen Arbeit des Rathschreibers. Der an sich geringe Kostenaufwand für jene falle gegenüber dem mit dem ganzen Unternehmen beabsichtigten Nutzen wohl kaum in's Gewicht.

Auf Anfrage des Freiherrn Karl von Göler, in welcher Weise das Verzeichniß in solchen Gemeinden, in denen eine Feldbereinigung oder Katastervermessung noch im Laufe sei, aufgestellt werden solle, entgegnet Ministerialrath Buchenberger, daß während der Dauer einer Feldbereinigung wohl kaum die Einführung einer gemeinen Weide beantragt werden würde, bis zur Beendigung einer im Vollzuge befindlichen Katastervermessung aber die Steuerzettel maßgebend sein müßten. Freiherr Karl von Göler bezweifelt die Durchführbarkeit des letzteren Verfahrens.

Der Antrag des Freiherrn von Hornstein wird hierauf zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Bei Art. 9 beantragt Geheimer Hofrath Dr. von Holst eine bessere Fassung des Abs. 1. Der Antrag findet jedoch keine Unterstützung.

Bei Art. 11 bringt Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden den Fall zur Sprache, daß

der Schafweidepächter während der Dauer der Pachtzeit stirbt oder sonst abgeht und ein anderer Pächter mit billigerem Pachtzinse eintritt; in diesem Falle frage es sich, ob der ausgeschlossene Grundeigenthümer eine verhältnißmäßige Minderung beziehungsweise Rückzahlung des ausgleichenden Beitrags beanspruchen könne. Ministerialrath Buchenberger bejaht diese Frage.

Bei der Berathung über die Fassung eines von der Kommission nachträglich beantragten Zusatzes zu Lit. d. ergeben sich Schwierigkeiten, die nicht sofort gelöst werden können, weshalb Geheimerath Dr. Knies beantragt, die Diskussion hier abzubrechen, um der Kommission Gelegenheit zu geben, eine anderweite Redaction in Erwägung zu ziehen.

Nach Unterstützung dieses Antrags durch den Grafen von Verlichingen beschließt das Haus, zu dem angeführten Zwecke die Sitzung bis Nachmittags 4 Uhr zu unterbrechen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung bemerkt der Berichterstatter, daß die Kommission sich für ermächtigt gehalten habe, auch die Fassung der vorhergehenden, von dem Hause bereits angenommenen Artikel nochmals zu prüfen, wobei sie zu mehrfachen Abänderungsvorschlägen gelangt sei.

Die in dem Anhange des Kommissionsberichts zusammengestellten Anträge erhalten nun folgende veränderte Gestalt:

In Art. 1 Abs. 2 ist nach den Worten „mit Zustimmung des Berechtigten“ einzufügen „und bezüglich derjenigen Grundstücke, welche kraft Vertrags oder richterlichen Urtheils der gemeinen Weide nicht unterworfen sind, nur mit Zustimmung des Eigenthümers statt“.

Abs. 3 fällt weg.

Art. 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Besitzer von Grundstücken, welche der gemeinen Schafweide unterworfen werden können, ist berechtigt, für dieselben den Ausschluß von dieser zu begehren, wenn die Grundstücke eine zusammenhängende Fläche von mindestens 20 Hektaren darstellen, mögen sie auf einer oder mehreren Gemarkungen liegen.“

Ferner soll nach Abs. 3 folgender Abs. 4 eingeschoben werden:

„Falls die Erträgnisse aus der gemeinen Weide in die Gemeindefasse oder in eine besondere, öffentlichen Zwecken dienende Ortskasse fließen, haben die Grundeigenthümer, deren Grundstücke ganz oder theilweise von der gemeinen Weide ausgeschlossen sind, dorthin einen ausgleichenden

Beitrag zu leisten, der sich zu dem Reinertrag der gemeinen Weide verhält, wie die Steuerkapitalien der ausgeschlossenen Flächen zu den Steuerkapitalien der der Weide unterworfenen Flächen.“

Im Eingange des Art. 6 ist das Wort „mit“ in „auf“ zu berichtigen.

Der Eingang des Art. 9 soll lauten: „Haben alle Beteiligten, jedoch nicht insgesammt ausdrücklich, zugestimmt“.

Die Art. 1—11 werden in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung nochmals zur Abstimmung gebracht und vom Hause angenommen.

Bei Art. 12, dessen Abs. 2 am Schlusse nach dem Vorschlage der Kommission noch die Worte: „als Verwaltungsbehörde“ beigefügt werden sollen, ergreift Freiherr Ernst August von Göler das Wort, um sich als prinzipiellen Gegner des Versteigerungs- beziehungsweise Submissionsverfahrens für Zwecke der vorliegenden Art zu erklären, weil durch den Zuschlag an den Höchstbietenden in der Regel der solide Bieter beeinträchtigt werde zu Gunsten des Schwindlers. Wohin würden beispielsweise die Großgrundbesitzer gelangen, wenn sie ihre Güter an den Meistbietenden verpachten würden? Der Zusatz, „sofern nicht Thatfachen vorliegen, welche dies als nachtheilig erscheinen lassen“, beseitige das Bedenken nicht, denn auch ein vollkommen begründetes Mißtrauen lasse sich nicht immer durch Thatfachen substituieren. Der fragliche Zusatz sei wohl der Ausdrucksweise der Gewerbeordnung angepaßt, allein dort handle es sich um Entziehung eines Rechtes, nämlich des natürlichen Rechtes zum freien Gewerbebetrieb, während hier ein Recht des Meistbietenden nicht existire. Daß beim Wegfall der beanstandeten Bestimmung hier und da Rücksichten der Wetternschaft sich geltend machen könnten, wolle er nicht bestreiten, allein diese Gefahr sei nicht so schlimm, als der Nachtheil der Versteigerung an den Meistbietenden.

Der Berichterstatter entgegnet, daß diese Frage in der Kommission eingehend erörtert worden sei und diese im Hinblick auf die vielfach gemachten schlimmen Erfahrungen einmüthig sich gegen die unbeschränkte Vergebung aus freier Hand ausgesprochen habe, zumal der Gemeinderath hier nicht in einer reinen Gemeindeangelegenheit, sondern als Geschäftsführer der Grundeigenthümer handle. Ein Privatmann könne wohl auf allgemeine Muthmaßungen hin seine Entschlüsse treffen, in öffentlichen Dingen hingegen müsse, um Willkürlich-

keiten vorzubeugen, eine thatsächliche Begründung gefordert werden.

Geheimerath Dr. Schulze schließt sich diesen Ausführungen vollkommen an und äußert zugleich seine Freude darüber, daß man nachträglich den Bezirksrath in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde als zur Entscheidung der Beschwerden berufen bezeichnet habe, denn es handle sich hier nicht um eine Anwendung von Rechtsnormen des freien Ermessens, auf Grund der Erwägung faktischer Verhältnisse.

Freiherr E. A. von Göler hält die geltend gemachten Bedenken aufrecht.

Auf Anfrage des Geheimeraths Dr. Knies, welcher sich Dissené anschließt, wird von dem Berichterstatter und Staatsminister Turban übereinstimmend erklärt, daß die Entscheidung des Bezirksraths nur als erstinstanzliche aufzufassen sei und der Rekurs an die höhere Behörde, den allgemeinen Normen in Verwaltungssachen entsprechend, vorbehalten bleibe.

Art. 16 soll nach dem nachträglichen Vorschlage der Kommission die Fassung der Regierungsvorlage beibehalten mit der alleinigen Abweichung, daß an Stelle von „Gemeindeangehörigen“ „Gemeindebewohner“ gesetzt werde.

Geheimer Hofrath Dr. von Holst beanstandet den Ausdruck „Gemeindebewohner“ in sprachlicher Beziehung. Der Berichterstatter weist jedoch nach, daß derselbe in der Gemeindeordnung mehrfach wiederkehre.

Bei Art. 18 bezeichnet Ministerialdirektor Eisenlohr den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz als entbehrlich, weil in der Verwaltungspraxis der Grundsatz, daß die Verwaltungsbehörden auch über civilrechtliche Incidentfragen — allerdings ohne bürgerlich rechtliche Wirkung — mitzuentcheiden hätten, allgemein anerkannt sei. Es liege also kein Bedürfnis vor, diese Befugniß der Verwaltungsbehörde hier speziell hervorzuheben; es wäre dies aber auch nicht unbedeutlich, weil daraus der Schluß gezogen werden könnte, daß in anderen Fällen solche Entscheidungen den Verwaltungsbehörden nicht zuständen.

Der Berichterstatter bezweifelt, ob nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine derartige Schlußfolgerung möglich wäre.

Geheimerath Dr. Knies beantragt aus den von Regierungsseite vorgetragene Gründe den Strich des Zusatzes. Dieser Antrag wird von Dissené unterstützt und, nachdem auch Staatsminister Turban nachdrücklich für denselben eingetreten, von dem Hause angenommen.

In Art. 19 soll nach den nachträglichen Vorschlägen der Kommission eine neue Lit. e. (unter Bezeichnung der nachfolgenden Sätze mit Lit. d. und e., sowie unter Streichung des zuerst beantragten Zusatzes e.) folgenden Inhalts eingefügt werden: „über die Höhe der ausgleichenden Beiträge der Grundeigentümer in den Fällen der Art. 4 und 11 Ziff. d.“ Es erhebt sich hiergegen kein Widerspruch.

Hierauf werden auch die übrigen Artikel nach den Vorschlägen der Kommission genehmigt und sodann das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu dem weiteren Gegenstande der Tagesordnung, „Berathung des von Landesgerichtspräsident von Stoesser erstatteten Berichts,

Beilage Nr. 59,

über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend“, ergreift Niemand das Wort.

Es wird deßhalb zur namentlichen Abstimmung geschritten, welche einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs ergibt.

Es folgt noch eine kurze Besprechung geschäftlicher Natur und hierauf der Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

K. von Stoesser.

K. Graf von Helmstatt.